

## Synopsis

**Revision EG Waldgesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 312.1-A1 | 722.21 | **931.1**  
 Aufgehoben: 931.15

|   |  |
|---|--|
| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|   | <b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>  |
|   | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
|   | <b>I.</b>  |
|   | Der Erlass BGS <a href="#">931.1</a> , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:   |
| <b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>   |  |
| vom 17. Dezember 1998   |  |
| <i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  |  |
| in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a> ] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfas- | in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald ( <u>Waldgesetz, WaG</u> ) vom <del>4. Oktober</del> <u>4. Oktober</u> 1991[SR <a href="#">921.0</a> ] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| sung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  | Bst. b der KantonsverfassungVerfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a> ],   |
| <i>beschliesst:</i>  |   |
| <p><b>§ 1</b><br/>Waldbegriff</p> <p><sup>1</sup> Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:</p> <p>a) Fläche: 800 m<sup>2</sup>;</p> <p>b) Breite: 12 m;</p> <p>c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.</p> <p><sup>3</sup> Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.</p> <p><sup>4</sup> Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.</p> | <p><sup>1</sup> <u>Eine Als Wald gelten Flächen innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen. Wo keine statischen Waldgrenzen bestehen, gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:</u></p> |
| <p><b>§ 2</b><br/>Waldfeststellungsverfahren</p>   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.</p> | <p><sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. <u>Das Amt für Wald und Wild führt von Amtes wegen Waldfeststellungen zur Schaffung von Rechtssicherheit durch und setzt die festgestellte Waldgrenze statisch fest. Waldfeststellungsentscheide sowie die Festlegung von statischen Waldgrenzen</u> werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, <u>wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch kann gleichzeitig mit dem Vorhaben der Waldfeststellungsentscheid veröffentlicht werden.</u> Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. <u>Der Grundbuchgeometer oder Es veranlasst die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Plänen Plan</u> für das Grundbuch.</p> |
| <p><b>§ 3</b><br/>Rodungsbewilligungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern einzureichen. Die Direktion des Innern veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der Auflagefrist können die Betroffenen, die beschwerdeberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz nach Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes sowie die örtlich betroffene Einwohnergemeinde gegen das Rodungsvorhaben Einsprache erheben.</p>   | <p><sup>1</sup> Rodungsgesuche sind <u>der Direktion des Innern dem Amt für Wald und Wild einzureichen. Die Direktion des Innern, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. Es</u> veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.</p>  |
| <p><b>§ 5</b><br/>Abgrenzung von Wald und Bauzonen</p>  | <p><b>§ 5</b><br/>Abgrenzung von Wald und <del>Bauzonen</del><u>Nutzungszonen</u></p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|---|--|
| <p><sup>1</sup> Erfordern der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes, reicht die Einwohnergemeinde der Direktion des Innern ein entsprechendes Gesuch ein.</p> <p><sup>2</sup> Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein.</p> | <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens <del>trägt</del><u>führt</u> die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in <del>ihre Bauzonenpläne ein</del><u>ihren Nutzungsplänen nach</u>.</p>  |
| <p><b>§ 7</b><br/>Planung von Schutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild erarbeitet die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald und Wild.</p>             | <p><b>§ 7</b><br/><del>Planung von Schutzmassnahmen</del><u>Planungsgrundlagen Naturgefahren</u></p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild <del>führt den Ereigniskataster und erarbeitet in Koordination mit den anderen betroffenen Ämtern die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in. Diese orientieren sich an den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald</del><u>Strategien und WildStandards des Bundes.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild nimmt die Aufsicht über die Gewässer im Wald wahr und meldet wasserbaurelevante Beobachtungen dem kantonalen Tiefbauamt. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbau können über die Waldgesetzgebung geregelt werden.</p> |
| <p><b>§ 9</b><br/>Zugänglichkeit des Waldes</p> <p><sup>1</sup> Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.</p>                   | <p><sup>1</sup> Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet. <u>Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.</u></p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|---|--|
| <p><sup>3</sup> Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.</p>   | <p><sup>3</sup> Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald <del>eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren auf und abseits von Strassen und befestigten Wegen</del> <u>eingeschränkt oder verboten werden. Radfahren ist nur auf Waldstrassen sowie auf den im Richtplan bezeichneten Bike-Strecken erlaubt.</u></p> <p><sup>4</sup> Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung [BGS <a href="#">932.1</a>].</p> <p><sup>5</sup> Im Wald ist das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 m über Boden sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten für private Zwecke verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung vom Amt für Wald und Wild. Die Waldeigentumsberechtigten sind über die Ausnahmebewilligungen zu informieren.</p> |
| <p><b>§ 10</b><br/>Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen</p> <p><sup>1</sup> Über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus dürfen nicht öffentliche Strassen im Wald mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wenn es zur Land- und Alpbewirtschaftung notwendig ist;</li><li>b) nach Massgabe der Fischerei- und der Jagdgesetzgebung;</li><li>c) zum Unterhalt von Energiegewinnungsanlagen, von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Gewässern;</li><li>d) zwecks Zufahrt zu einem bebauten Grundstück nach Massgabe einer entsprechenden privaten Berechtigung, wenn keine andere Strassenerschliessung besteht.</li></ul> <p><sup>2</sup> Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.</p> | <p><sup>2</sup> Im Einzelfall können <u>durch das Amt für Wald und Wild</u> weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.</p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| <p><b>§ 11</b><br/>Veranstaltungen im Wald</p> <p><sup>1</sup> Veranstaltungen im Wald mit mutmasslich über 100 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind vorgängig dem Amt für Wald und Wild zu melden. Übersteigt die Teilnehmer- beziehungsweise Zuschauerzahl die Grenze von 250 Personen, bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Wanderungen auf Waldstrassen und Waldwegen.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine übermässige Beeinträchtigung für den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Das Amt für Wald und Wild hört vor seinem Entscheid allfällige weitere betroffene Amtsstellen an.</p> <p><sup>4</sup> Die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten.</p> | <p><sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, <u>an von denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden erhebliche Licht- und Lärmemission ausgehen.</u></p> |
| <p><b>§ 12</b><br/>Waldplanung</p> <p><sup>1</sup> Die Waldplanung umschreibt die Rahmenbedingungen und bezeichnet die Zielsetzungen und Massnahmen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Sie ist auf eine naturnahe, nachhaltige und zugleich wirtschaftliche Waldpflege und -nutzung auszurichten.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.</p>   | <p><sup>2</sup> <u>Sie umfasst Die Instrumente der Waldplanung sind</u> das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, <u>den der</u> Waldentwicklungsplan und die <u>Waldwirtschaftspläne Ausführungsplanung.</u></p>   |

| Geltendes Recht   | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)  |
|---|--|
| 3 ...   |  |
| <p><b>§ 14</b><br/>Waldwirtschaftspläne</p> <p><sup>1</sup> Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentü-<br/>merverbindlich auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapi-<br/>tel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthalte-<br/>nen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der<br/>einzelnen Waldeigentumsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige<br/>maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so fest-<br/>gesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit<br/>nachhaltig erfüllen kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen<br/>unter Vorbehalt von § 7<sup>bis</sup> und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.</p> | <p><b>§ 14</b><br/>WaldwirtschaftspläneAusführungsplanung</p> <p><sup>1</sup> Die <del>Waldwirtschaftspläne legen</del><u>Ausführungsplanung konkretisiert</u> die <del>Pflege-<br/>und Nutzung Festlegungen</del> des Waldes eigentü-<br/>merverbindlich auf Revier- <del>Wald-<br/>entwicklungsplans</del> und Betriebsstufe <del>festregelt</del> die <del>Abgeltung</del>. Sie konkretisieren<br/>die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und dient als Grundlage für die<br/>im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen <u>Programmvereinbarungen</u><br/><u>mit dem Bund</u> und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der ein-<br/>zelnen Waldeigentumsberechtigten <u>eigentü-<br/>merverbindliche Sicherung von Mass-<br/>nahmen</u>.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die <del>Auf Basis der Ausführungsplanung ver-<br/>fügt das Amt für den gesamten Perimeter zulässige Wald und Wild für Waldei-<br/>gentümerschaften mit über 50 ha Wald über eine Zeitdauer von höchstens 10<br/>Jahren die maximale nachhaltige Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeit-<br/>raum periodisch so festgesetzt, dass. Bei allen anderen Waldeigentümerschaften<br/>ist die Einhaltung</del> der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und so-<br/>mit nachhaltig erfüllen kann <u>nachhaltigen Holznutzungsmenge durch die Revier-<br/>forstleute über die Holzanzeichnung zu gewährleisten</u>.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p><b>§ 15</b><br/>Waldarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den<br/>Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.</p>  | <p><sup>1</sup> Waldarbeiten sind nach Massgabe der <del>Waldwirtschaftspläne</del> <u>Ausführungspla-<br/>nung naturnah, auf den Standort abgestimmt</u> und gemäss den Anordnungen und<br/>Weisungen der Forstbehörden auszuführen. <u>Im Wald mit besonderer Schutzfunk-<br/>tion gegen Naturgefahren kann das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur<br/>Funktionserfüllung verfügen. Die Waldeigentumsberechtigten sind schadlos zu<br/>halten.</u></p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.</p> <p><sup>3</sup> Notwendige Verkehrsregelungen oder Sperrungen auf Kantons- oder Gemeindestrassen werden auf Antrag des Amtes für Wald und Wild von der Polizei und den Strassenunterhaltungsdiensten durchgeführt. Die Kosten trägt dasjenige Gemeinwesen, auf dessen Strasse der Verkehr geregelt oder gesperrt werden muss.</p>   | <p><sup>2</sup> Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen <del>Sicherheitsvorkehrungen</del> <u>Sicherheitsvorkehrungen</u>, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.</p>   |
| <p><b>§ 16</b><br/>Verhütung und Behebung von Waldschäden</p> <p><sup>1</sup> Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Forstbehörden ordnen die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwachen die Durchführung. Sie können die Massnahmen auch selber durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verhütung von Waldschäden, die durch Wild verursacht werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel <a href="#">[BGS 932.1]</a>.</p> | <p><sup>1</sup> Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich <del>den Forstbehörden</del> <u>dem Amt für Wald und Wild</u>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Forstbehörden ordnen</del> <u>Das Amt für Wald und Wild ordnet nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft</u> die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und <del>überwachen</del> <u>überwacht</u> die Durchführung. <del>Sie können</del> <u>Es kann</u> die Massnahmen auch selber durchführen. <u>Die Grundeigentümerschaft hat die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu dulden. Ist der Verursacher bekannt, hat dieser die Kosten zu tragen.</u></p> <p><sup>4</sup> Zur Waldbrandprävention kann das Amt für Wald und Wild ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.</p> |
| <p><b>§ 17</b><br/>Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald</p> <p><sup>1</sup> Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.</p>   | <p><sup>1</sup> Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt <del>von Fauna und Flora</del> <u>sowie zum Schutz vor Naturereignissen</u> kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.</p>   |



| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Gesuche um Veräusserung von gemeindlichem Wald und solche um Teilung von Wald werden von der Direktion des Innern entschieden. Bedarf die Veräusserung oder die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht[SR <a href="#">211.412.11</a>], entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht[BGS <a href="#">215.13</a>]. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Direktion des Innern.</p>   |   |
| <p><b>§ 24</b><br/>Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;</p> <p>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p> <p>c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;</p> <p>e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;</p> <p>f) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;</p> <p>g) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.</p> | <p><b>§ 24</b><br/>Kantonsbeiträge <u>Beiträge</u> für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge <del>bis zu 70 Prozent</del> an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>b) zur <del>minimalen Pflege</del> <u>Behandlung</u> von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, <u>besonderer Naturschutzfunktion und besonderer Erholungsfunktion</u>;</p> <p>c) zur <del>Anlage</del> <u>Sicherung</u> und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) zur Förderung von Alt- und Totholz.</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>   | <p><del><sup>2</sup> Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann Die Massnahmen orientieren sich an den Bundesvorgaben und der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der Waldplanung. Die beitragsberechtigten Kosten angehoben Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen werden durch das Amt für Wald und Wild über Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, Führt die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind Umsetzung von Abs. 1 zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, werden diese vom Kanton abgegolten entschädigt. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</del></p> |
| <p><b>§ 25</b><br/>Kantonsbeiträge für anderweitige Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;</li><li>b) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;</li><li>c) die Erstellung oder Beschaffung sowie den Unterhalt von Erschliessungsanlagen;</li><li>d) Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen;</li><li>e) Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Kantonsbeitrag auf über 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.</p> | <p><b>§ 25</b><br/>KantonsbeiträgeBeiträge für anderweitige Massnahmen</p> <p>a) befristete waldbauliche Massnahmen wie <u>Pflege, Holznutzung zur Verjüngung</u> und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind <u>Pflege</u>;</p> <p>b) <u>Aufgehoben.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen Erhält der Kanton für die in Abs. 1 aufgeführten Massnahmen Bundesbeiträge, kann der KantonsbeitragBeitrag auf über 50 bis zu 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</del></p> <p><sup>3</sup> <u>Aufgehoben.</u></p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|---|--|
| <p><b>§ 26</b><br/>Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden nach folgenden Kriterien abgestuft:</p> <p>a) Walderhaltungsinteresse und anderweitiges öffentliches Interesse an der Massnahme;</p> <p>b) Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme;</p> <p>c) Schwierigkeiten und Kosten der Massnahme;</p> <p>d) Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse im betreffenden Waldgebiet sowie Auswirkungen der Massnahme auf Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse;</p> <p>e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;</p> <p>f) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien und kann Pauschalansätze festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Beitragsbemessung, die Ausrichtung der Beiträge sowie die Folgen von Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung und Zweckentfremdung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.</p> | <p><sup>1</sup> <del>Die Kantonsbeiträge</del> Bei der Vergabe der Beiträge werden nach folgenden folgende Kriterien abgestuft berücksichtigt:</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien</del> Das Amt für Wald und Wild erstellt eine <u>Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel</u> und kann Pauschalansätze festlegen.</p> |
| <p><b>§ 27</b><br/>Forstorganisation</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.</p>  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild.</p> <p><sup>3</sup> Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet.</p> <p><sup>4</sup> Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>  | <p><sup>4</sup> Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch <del>die Direktion des Innern</del> <u>das Amt für Wald und Wild</u> erteilt.</p> <p><sup>5</sup> <del>Die Direktion des Innern</del> <u>Das Amt für Wald und Wild</u> führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p> |
| <p><b>§ 28</b><br/>Zuständigkeiten des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) beschliesst den Waldentwicklungsplan;</p> <p>a<sup>bis</sup>) beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p> <p>b) scheidet Waldreservate aus;</p> <p>c) vergibt die Investitionskredite nach Art. 40 des Bundesgesetzes;</p> <p>d) sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu; [Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>).]</p> | <p>a<sup>bis</sup>) beschliesst die <u>parzellenscharfen</u> Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b> |
|---|--|
| <p>e) sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>].]</p> <p>f) sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>].]</p> <p>g) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921</a>].</p> | <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>  |
| <p><b>§ 29</b><br/>Zuständigkeiten der Direktion des Innern</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern</p> <p>a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt;</p> <p>b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist;</p> <p>c) entscheidet über Bewilligungsgesuche für forstliche Bauten und Anlagen im Wald;</p> <p>d) entscheidet über Baugesuche für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald;</p> <p>e) ordnet forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen an;</p>  | <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| <p>f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;</p> <p>g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;</p> <p>h) entscheidet über Gesuche um Veräusserung oder Teilung von Wald, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig ist;</p> <p>i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.</p>  | <p>f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald <del>und</del> <u>sowie</u> die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald <u>und sorgt für die Kontrollen über die Betretung sowie das Befahren des Waldes;</u></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>j) kann Enteignungen im Rahmen der Waldgesetzgebung vornehmen;</p> <p>k) entscheidet, soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, im Rahmen eines Perimeterverfahrens über die Höhe dieser Beiträge, sofern keine Einigung zustande kommt;</p> <p>l) lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen, fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung;</p> <p>m) erlässt die Waldfeststellungsrichtlinie;</p> <p>n) gibt die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.</p> |
| <p><b>§ 30</b><br/>Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild erfüllt die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben.</p> |   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
|---|--|
| <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>7</sup> Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.</p> | <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen <u>sowie die Staatswaldstrassen</u>. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p><b>8. Schlussbestimmungen</b></p>  | <p><b>8. <i>Aufgehoben.</i></b></p>  |
| <p><b>§ 34</b><br/>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <p>a) § 137 Bst. b des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911[BGS <a href="#">211.1</a>];</p> <p>b) das Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908[GS 9, 294 (a.BGS III, 611)].</p>  | <p><b>§ 34 <i>Aufgehoben.</i></b></p>  |
| <p><b>§ 35</b><br/>Änderung bisherigen Rechts[Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.]</p>   | <p><b>§ 35 <i>Aufgehoben.</i></b></p>  |
| <p><b>§ 36</b><br/>Inkrafttreten</p>  | <p><b>§ 36 <i>Aufgehoben.</i></b></p>  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>   |
| <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund am 1. April 1999 in Kraft.                                   |  |
| Vom Bund genehmigt am 8. März 1999 und 21. Dezember 2007.  | <i>Anmerkungen entfernt.</i>   |
|  | <b>II.</b>   |
|  | <b>1.</b><br>Der Erlass BGS <a href="#">312.1-A1</a> , Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:   |
| <b>Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG)</b><br><b>(ÜStG)</b>   |  |
| vom 23. Mai 2013   |  |
| <i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>   |  |
| gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311.0</a> ] (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],          | gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311.0</a> ] (StGB) und auf <del>§ 41 Bst. b</del> <a href="#">§ 41 Abs. 1 Bst. b</a> der <del>Kantonsverfassung</del> <a href="#">Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894</a> [BGS <a href="#">111.1</a> ], |
| <i>beschliesst:</i>  |  |
| <b>Ziff. 7</b><br>Übertretungen im Bereich Wald<br><br><sup>1</sup> Busse in Franken   |  |
| 7.1 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS <a href="#">931.1</a> ]): 100.– | 7.1 <del>Vorsätzlicher oder fahrlässiger</del> Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS <a href="#">931.1</a> ]): 100.–  |



| Geltendes Recht  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|--|---|
| <p>7.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.4 Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> | <p>7.2 <del>Vorsätzliches oder fahrlässiges</del> Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.3 <del>Vorsätzliches oder fahrlässiges</del> Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.4 <del>Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige</del> <u>Nachteilige</u> Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.5 Laufenlassen von Hunden ausser Sichtdistanz im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.6 Nicht jederzeit abrufbare Hunde im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.7 Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.8 Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 m über Boden (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p><sup>2</sup> Die Tatbestände von Abs. 1 sind erfüllt, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.</p> |
|  | <p><b>2.</b><br/>Der Erlass BGS <a href="#">722.21</a>, Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>Gesetz über den Feuerschutz</b><br/><b>(Feuerschutzgesetz, FSG)</b></p>  |   |
| <p>vom 15. Dezember 1994</p>   |   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Geltendes Recht</b></p>   | <p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b></p>  |
| <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>   |  |
| <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>],</p>  | <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der <del>Kantonsverfassung</del><u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894</u>[BGS <a href="#">111.1</a>],</p>   |
| <p><i>beschliesst:</i></p>  |  |
| <p><b>§ 9</b><br/>Gebäudeversicherung Zug</p> <p><sup>1</sup> Die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons werden von der Gebäudeversicherung Zug ausgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung Zug</p> <p>a) erlässt Weisungen und überwacht den Vollzug der Vorschriften im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehresens und übt die Aufsicht über die Löschwasserversorgung aus;</p> <p>b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;</p> <p>c) entscheidet, welche Betriebe eine eigene Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten haben;</p> <p>d) koordiniert und überwacht die Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehr, legt deren Grundausrüstung fest und berät sie bei Materialanschaffungen;</p> <p>e) führt die Bau- und Schlusskontrollen durch;</p> <p>f) entscheidet über Gesuche, deren Beurteilung in die kantonale Zuständigkeit fällt;</p> | <p>b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit <u>zusammen mit dem Amt für Wald und Wild</u> über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>  |
|---|---|
| <p>g) überprüft periodisch oder im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz;</p> <p>h) erteilt die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Kaminfegeberufes, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;</p> <p>i) kann Öffentlichkeitsarbeit leisten.</p> <p><sup>2a</sup> Der Verwaltungsrat kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des Feuerschutzes beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren sowie die Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben. Diese unterstehen der Gebäudeversicherung Zug.</p> |   |
|   | <b>III.</b>   |
|   | Der Erlass BGS <a href="#">931.15</a> , Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999, wird aufgehoben.   |
|   | <b>IV.</b>  |
|   | Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund[Genehmigung des Bundes vom ....] und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ....]. |
|   | Zug, ....<br><br>Kantonsrat des Kantons Zug<br><br>Der Präsident<br>Karl Nussbaumer<br><br>Die stv. Landschreiberin   |

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Geltendes Recht</b> | <b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b> |
|                        | Renée Spillmann Siegwart<br>Publiziert im Amtsblatt vom ....                                       |